

Hausordnung der Universität Oldenburg

§ 1

Alle Mitglieder, Angehörigen und Besucher der Universität haben sich auf dem Universitätsgelände so zu verhalten, daß die Hochschule, ihre Organe, ihre Mitglieder und ihre Angehörigen ihre Aufgaben erfüllen und ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können.

§ 2

Diese Hausordnung dient der allgemeinen Sicherheit, der Ordnung und dem gedeihlichen Zusammenleben an der Universität. Sie ist für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität verbindlich; mit dem Betreten des Universitätsgeländes erkennt jeder Besucher die Hausordnung als verbindlich an.

§ 3

- (1) Auf dem Universitätsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (2) Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur in den hierzu ausdrücklich vorgesehenen Stellplätzen und Unterstellräumen gestattet. Die gekennzeichneten Rettungswege sind unbedingt freizuhalten; verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters entfernt.

§ 4

Flure, Fluchtwege, Sicherheitskennzeichnungen (beispielsweise Fluchtwegbeschilderungen), Feuerlöscher, Notausgänge und Glas-türen dürfen insbesondere durch Plakate und Aushänge nicht verdeckt und insbesondere durch Stellwände und Informationsstände nicht in ihrer Funktion eingeschränkt werden.

§ 5

Stellen Mitglieder und Angehörige der Universität Mängel in oder an den Universitätsgebäuden oder -wegen fest, so ist unverzüglich die Universitätsverwaltung zu benachrichtigen.

- 2 -

§ 6

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zugang zu Gebäuden und Einrichtungen der Universität nur in Begleitung erwachsener Aufsichtspersonen gestattet. Eltern haften für die von ihren Kindern verursachten Schäden im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht.

§ 7

Aus Hygienegründen ist es nicht zulässig, Tiere in die Universitätsgebäude mitzubringen.

§ 8

(1) Die Universität haftet für Personen-, -Sach- oder Vermögensschäden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung durch ihre Bediensteten; diese Haftungsbeschränkung wird mit Betreten des Universitätsgeländes als verbindlich anerkannt. Sie gilt auch für die auf den Einstellplätzen abgestellten Fahrzeuge.

(2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der auf das Universitätsgelände eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Besondere Verwahrungsmöglichkeiten für Wertsachen und Bargeld bestehen außer Schließfächern nicht.

§ 9

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Präsidenten gemäß § 82 Abs. 6 Satz 1 NHG wird das Hausrecht in ihrem Zuständigkeitsbereich von den Dekanen bzw. Leitern der Zentralen Einrichtungen ausgeübt. Nach Dienstschluß und in dringenden Fällen obliegt die Ausübung des Hausrechts den zuständigen Hausmeistern, Sportwarten, Pförtnern und Wachpersonen.

- 3 -

- 3 -

§ 10

Die Zuweisung von Diensträumen erfolgt durch die Universitätsverwaltung. Änderungen sind nur im Einvernehmen mit der Universitätsverwaltung zulässig. Räume, Einrichtungen und Geräte der Universität sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 11

(1) Für Veranstaltungen an der Universität hat der Veranstalter rechtzeitig die Genehmigung der zuständigen Stelle (Studentenwerk oder Universität) einzuholen.

(2) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Der Saal und die sonstigen dem Veranstalter überlassenen Gegenstände dürfen nur zu dem angegebenen Zweck benutzt werden und sind schonend zu behandeln. Die Universitätsverwaltung kann für einzelne Veranstaltungen besondere Ordnungsaufgaben erteilen.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, Zugänge zu den sonstigen Universitätsbereichen sowie die Notausgänge zu überwachen, Fluchtwege, insbesondere die Feuerwehreinfaht unbedingt freizuhalten, die Teilnehmerzahl auf den zulässigen Umfang zu begrenzen und - im Falle eines Rauchverbots bei Veranstaltungen - auf dessen Einhaltung zu achten.

(4) Der Veranstalter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder ihn selbst sowie der Universität Oldenburg, dem Land Niedersachsen und deren Bediensteten bei der Benutzung der überlassenen Räume und ihren Zugangswegen entstehen, es sei denn, daß die Schäden auf ein Verschulden des Eigentümers oder seiner Bediensteten zurückzuführen sind. Der Veranstalter hat auch die Universität Oldenburg und das Land Niedersachsen bzw. deren Bedienstete von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlaß gegen sie geltend gemacht werden.

- 4 -

§ 12

Anschlagbretter ("Info - Wände") müssen vor ihrer Anbringung durch die Universitätsverwaltung genehmigt werden. Die Anbringung kann aus baulichen oder sicherheitstechnischen Gründen oder wegen fehlenden Zusammenhangs mit den Aufgaben der Universität versagt werden.

§ 13

Einzelentscheidungen zur Gewährleistung eines gedeihlichen Zusammenlebens und der Ordnung in der Universität, die von den gemäß § 5 Berechtigten getroffen werden, ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 14

Diese Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

Lilipien